

Eine Umgehung gesetzlicher Vorschriften

Die Kasse ist zur Anfrage nicht befugt

Werte Kollegin Q.,

solche und ähnliche Anfragen kommen immer wieder. Die Materie ist auch kompliziert, da sind Telefonate mit Mitarbeitern der Krankenkasse nur verschenkte Zeit; gegen die Unwissenheit mancher Sozialversicherungs-Fachangestellter kommt man nicht an. Darum dürfen bei mir solche Telefonate unter Hinweis auf die erforderliche Schriftform nicht einmal durchgeführt werden.

Eine Kopie Ihrer Karteikarte oder einen Ausdruck Ihrer Datei dürfen Sie nicht an die Krankenkasse schicken! Da lassen Sie sich bitte auch nicht durch Fristsetzung unter Druck setzen.

Gegen solche Anfragen habe ich einen Standard-Vordruck entwickelt und in meinem Praxis-Programm hinterlegt. Das Programm vervollständigt den Vordruck mit den Patienten-Daten. Dieser Vordruck wird nach solchen Anfragen nur ausgedruckt und per Fax an die Krankenkasse verschickt. Der Aufwand: 30 Sekunden. Eine Rückantwort habe ich nie erhalten, das Problem war damit immer gelöst. Hier daraus einen Auszug mit der entscheidenden Formulierung:

- () *Nach einem Gutachten des Bundesbeauftragten für Datenschutz (Schreiben vom 5.6.2005), übereinstimmend mit der Bewertung durch das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung sowie mit dem Bundesversicherungssamt als zuständige Aufsichtsbehörde, darf allein der MDK, dürfen jedoch keine Krankenkassen Behandlungsdaten der Versicherten erheben.*
- () *Nach diesem Gutachten sind auch Fragen nach dem persönlichen Umfeld der Versicherten (z.B. nach Umständen, die zur Zeit besonders belasten, zum sozialen Umfeld, (z. B. auch zu Mobbing) nicht zulässig.*
- () *Auch das Einholen einer Einwilligungserklärung der Versicherten stellt nach diesem Gutachten eine unzulässige Umgehung gesetzlicher Vorschriften dar.*